

# Zwangsprivatisierung der Wasserversorgung durch die EU?

*Univ.-Prof. Dr. Arno Kahl*



## Wasserversorgung in Österreich

- kleinräumige Organisation, vorwiegend auf kommunaler bzw interkommunaler Ebene organisiert.
- bereits auf Produktionsebene vergleichsweise wenig räumlicher Spielraum
- Begrenzung der Leitungsnetze aus der historisch gewachsenen Aufgabenbesorgung auf Gemeindeebene
- überwiegend keine gesetzliche Pflicht zur Besorgung der Wasserversorgung durch die Gemeinden
- neue Staatszielbestimmung
- Wasser ist kein gewöhnliches Produkt („ererbtes Gut“, verderbliches Lebensmittel)

## Begriffliche Klarstellung

- Privatisierung: Übertragung von Eigentum von öffentlicher Hand auf Privaten  
(Organisationsprivatisierung/Leistungsprivatisierung)
- Zwangsprivatisierung: Die rechtliche Anordnung der zwangsweisen Überführung von öffentlichem Eigentum in private Hände ist aus primärrechtlichen Gründen nicht zulässig.
- Liberalisierung: Schaffung von Marktzugang und Wettbewerb, wo Marktkräfte noch nicht wirken
- Thema ist **Liberalisierung des Wassermarkts**

## Liberalisierung 1 - Kapitalverkehrsfreiheit

- Wettbewerb findet seit Jahren durch Unternehmens(anteils)kauf statt.
- zB Einstieg des Veolia-Konzerns in die Wasserversorgung von Maria Rain und Klagenfurt
- Gemeinden haben schwache Position, wenn sie finanziell unter Druck sind

## Liberalisierung 2 – Verkauf von Wasser in Flaschen

- Warenverkehrsfreiheit; wird hier nicht weiter behandelt

## Liberalisierung 3 – „Netzliberalisierung“

- Netze als “natürliches Monopol”
- Einleitung von Wasser unterschiedlicher Qualität und Härtegrade?
- Verlust der Qualität als zentralem Wettbewerbselement! Reiner Preiswettbewerb ist nicht sinnvoll.
- Verderblichkeit des Produkts Wasser
- Frage nach der Kompetenz der EU zur Liberalisierung des Wassermarkts analog zu anderen Infrastrukturbereichen
  - Art 192 Abs 2 AEUV: Maßnahmen, die „die mengenmäßige Bewirtschaftung der Wasserressourcen berühren oder die Verfügbarkeit dieser Ressourcen betreffen“
  - Art 114 AEUV: Rechtsangleichungskompetenz



## Liberalisierung 4 – die geplante RL über die Vergabe von DL-Konzessionen

- Zwangsprivatisierung der Wasserversorgung, Liberalisierung durch die Hintertüre...?
- Dienstleistungskonzessionen sind typisch für Bereiche der Daseinsvorsorge
- Es gelten die allgemeinen Grundsätze des AEUV (Vergabeprimärrecht): Diskriminierungsverbot, Transparenzgebot, Berücksichtigung des Wettbewerbsprinzips (angemessener Grad an Öffentlichkeit).
- **RL-Entwurf umfasst nicht die Eigenerbringung durch eine Gemeinde im eigenen Gemeindegebiet!**

- „Dienstleistungskonzession: ...schriftlicher Vertrag, wobei die Gegenleistung für die zu erbringenden Dienstleistungen entweder allein in dem Recht zur Nutzung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht.
- Übergang des „wesentlichen Betriebsrisikos“ auf den Konzessionsnehmer
- EuGH (Rs C-206/08, Eurawasser/Gotha): Selbst wenn das Risiko – wie in der Wasserversorgung – strukturell erheblich eingeschränkt ist, kann eine DL-Konzession vorliegen.



- Schwellenwert 5 Mio EUR
- Ausnahmen neben der Eigenregie:
  - Inhouse-Vergabe
    - Kontrollelement (maßgeblicher Einfluss auf strategische Ziele und Entscheidungen); auch gemeinsame Kontrolle möglich
    - mindestens 90% der Tätigkeiten der juristischen Person werden für den öffentlichen Auftraggeber ausgeführt
    - keine private Beteiligung
  - vertragliche Zusammenarbeit
    - „echte“ Zusammenarbeit; Ziel der gemeinsamen Aufgabenerfüllung
    - wechselseitige Rechte und Pflichten
    - ausschließlich Überlegungen iZm öffentlichem Interesse
    - nicht mehr als 10% auf offenem Markt
    - keine anderen Finanztransfers
    - keine private Beteiligung

- „Baustellen“

- Stadtwerke:

- „passive“ private Beteiligung
    - nunmehr 80% (zuvor 90%) des Umsatzes mit der Kommune erzielen. Lösung: Ausnahme für Wassersparte, allerdings mit Herauslösung aus Stadtwerke-Verbund bis 2020 (wie starkes Unbundling? Verlust von Synergieeffekten)

- Horizontale Zusammenarbeit

- „echte“ Zusammenarbeit mit wechselseitigen Rechten und Pflichten („statt Nachbarschaftshilfe europaweite Ausschreibung“?)

- Erhöhung des Schwellenwerts auf 8 Mio EUR

- gemeinschaftlich errichtete Inhouse-Einheiten
  - Streichung des Verbots der Erwirtschaftung anderer Einnahmen als derjenigen, die sich aus der Rückzahlung der tatsächlich entstandenen Kosten ergeben
  - Senkung des Wesentlichkeitskriteriums von 90% auf 80%
- Interkommunale Zusammenarbeit
  - Streichung der Begrenzung auf 10% der Tätigkeiten auf offenen Märkten
  - Streichung des Verbots anderer als sich aus der Rückzahlung der tatsächlichen Kosten ergebenden Finanztransfers zwischen den Gebietskörperschaften
  - Streichung der Pflicht zur Öffnung der Konzession, wenn während der Laufzeit ein Privater einsteigt
- RL wird keine Rückwirkung haben

## Schluss

- Keine umfassende Liberalisierung geplant, Zwangsprivatisierung sowieso nicht
- „Startschuss“ ist immer ein Beschluss der Gemeinde zur Liberalisierung bzw Privatisierung der Wasserversorgung
- Wenn Privater beteiligt wird, sind vergaberechtliche Schranken zu beachten.
- Wenn die 80%-Grenze nicht eingehalten wird, kommt Ausnahme nicht in Betracht.
- Unbundling von Stadtwerken?
- **Gefahr:** klamme kommunale Kassen
- Nächster Schritt im Plenum des Europäischen Parlaments am 10.9.2013